

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost im Zuge der A1 von Betriebs-km 275+735 bis Betriebs-km 276+570 einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender (Folge-)Maßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet
- ▶ Bekanntmachung von Straßennamen
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

**Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost im Zuge der A1 von Betriebs-km 275+735 bis Betriebs-km 276+570 einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender (Folge-)Maßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet**

- der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 33 und 35
- und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6.

**Vorhabenträgerin:** Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Westfalen  
Lilienthalstraße 5  
59065 Hamm

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 26.9.2018 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

*Hinweis: Mit Wirkung zum 1.1.2021 hat die Autobahn GmbH des Bundes die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG übernommen und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).*

Für das Vorhaben hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet hat, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG besteht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde und der Stadt Münster, Gemarkung Roxel beansprucht.

Der bereits in der Zeit vom 19.11.2018 bis 18.12.2018 in den Städten Münster und Hörstel ausgelegte Plan für das o. a. Bauvorhaben wird nunmehr um neue sowie aktualisierte Unterlagen (Deckblatt I) ergänzt. Das Deckblatt I beinhaltet folgende Änderungen:

- Überarbeitung des Fachbeitrags zur EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Aktualisierte lufthygienische Aussage
- Anlage einer Retentionsbodenfilteranlage
- Überarbeitung der landschaftspflegerischen Planung
- Plausibilitätsprüfung zum Artenschutz

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom **17.4.2023** bis einschließlich **16.5.2023**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) ->  
Planfeststellungsverfahren Straße**

Stichwort:

### **A 1 Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Städten Münster und Hörstel** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

#### **Stadt Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster:**

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume (Dienststunden) zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

#### **Stadt Hörstel, Fachbereich II Planen und Bauen, Dienstgebäude Münsterstraße, Zimmer 1.07, Münsterstraße 2, 48477 Hörstel (Riesenbeck):**

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume (Dienststunden) zur Verfügung:

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
Montag und Dienstag 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 05454/911-163 oder 05454/911-167 zu vereinbaren.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Münster und Hörstel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen aufgrund von Beschränkungen vor Ort im Zusammenhang mit dem COVID-19-Infektionsgeschehen nicht möglich sein sollte, können die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de) zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also **bis zum 16.6.2023 (einschließlich)**

bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Münster, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster sowie der Stadt Hörstel, Fachbereich II Planen und Bauen, Dienstgebäude Münsterstraße 2, 48477 Hörstel, Einwendungen gegen die nun ausgelegten Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch **De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung** nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments **mit qualifizierter elektronischer Signatur** an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

**Die Übersendung der Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail ist nicht ausreichend und bleibt daher unberücksichtigt.**

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

**Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind (Deckblatt I), beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.**

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
  - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetze anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen-Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.I	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I	Die Autobahn GmbH des Bundes	14.2.2023
2.I	Übersichtskarte	Die Autobahn GmbH des Bundes	14.2.2023
3 / Bl.1 DI	Übersichtslageplan	Die Autobahn GmbH des Bundes	14.2.2023
5 / Bl. 1 DI	Lageplan	Die Autobahn GmbH des Bundes	14.2.2023
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
9.2.1.I / Bl. 1 DI	Maßnahmenplan der Retentionsbodenfilteranlage	L+S Landschaft + Siedlung AG	14.2.2023
9.3.1.I	Maßnahmenblätter der Retentionsbodenfilteranlage	L+S Landschaft + Siedlung AG	14.2.2023
9.4.1.I	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	L+S Landschaft + Siedlung AG	14.2.2023
17.2.1.I	Luftschadstoffgutachten - Aktualisierte lufthygienische Aussage	Lohmeyer GmbH	8 / 2020
<b>18</b>	<b>Wassertechnische Untersuchungen</b>		
18.3.1.I	Überarbeitung der Wassertechnik	Flick Ingenieurgemeinschaft	9 / 2022
18.3.1.I / Bl. 1 DI	Technischer Lageplan	Flick Ingenieurgemeinschaft	28.9.2022
18.3.1.I / Bl. 2 DI	Detailzeichnungen	Flick Ingenieurgemeinschaft	13.9.2022
18.4.I	Fachbeitrag EG-WRRL	L+S Landschaft + Siedlung AG	13.2.2023
<b>19</b>	<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>		
19.1.I	Landschaftspflegerischer Begleitplan	L+S Landschaft + Siedlung AG	13.2.2023
19.1.1.I	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Retentionsbodenfilteranlage	L+S Landschaft + Siedlung AG	13.2.2023

19.1.1.I / Bl. 1 DI	Bestandsplan	L+S Landschaft + Siedlung AG	14.2.2023
19.1.1.I / Bl. 2 DI	Konfliktplan	L+S Landschaft + Siedlung AG	14.2.2023
19.2.I	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	L+S Landschaft + Siedlung AG	13.2.2023
19.2.1.I	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Retentionsbodenfilteranlage	L+S Landschaft + Siedlung AG	13.2.2023
19.3.3.I	Fachgutachterliche Stellungnahme zum Hinweis auf Kiebitzvorkommen	L+S Landschaft + Siedlung AG	12.10.2020
19.3.4.I	Ergänzungskartierung 2020	B.U.G.S. – Büro für Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer	12.10.2020
19.5.I	Plausibilitätsprüfung zum Artenschutz	L+S Landschaft + Siedlung AG	13.2.2023

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/dsp](http://www.brms.nrw.de/go/dsp) aufgerufen werden können.

Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 30. März 2023

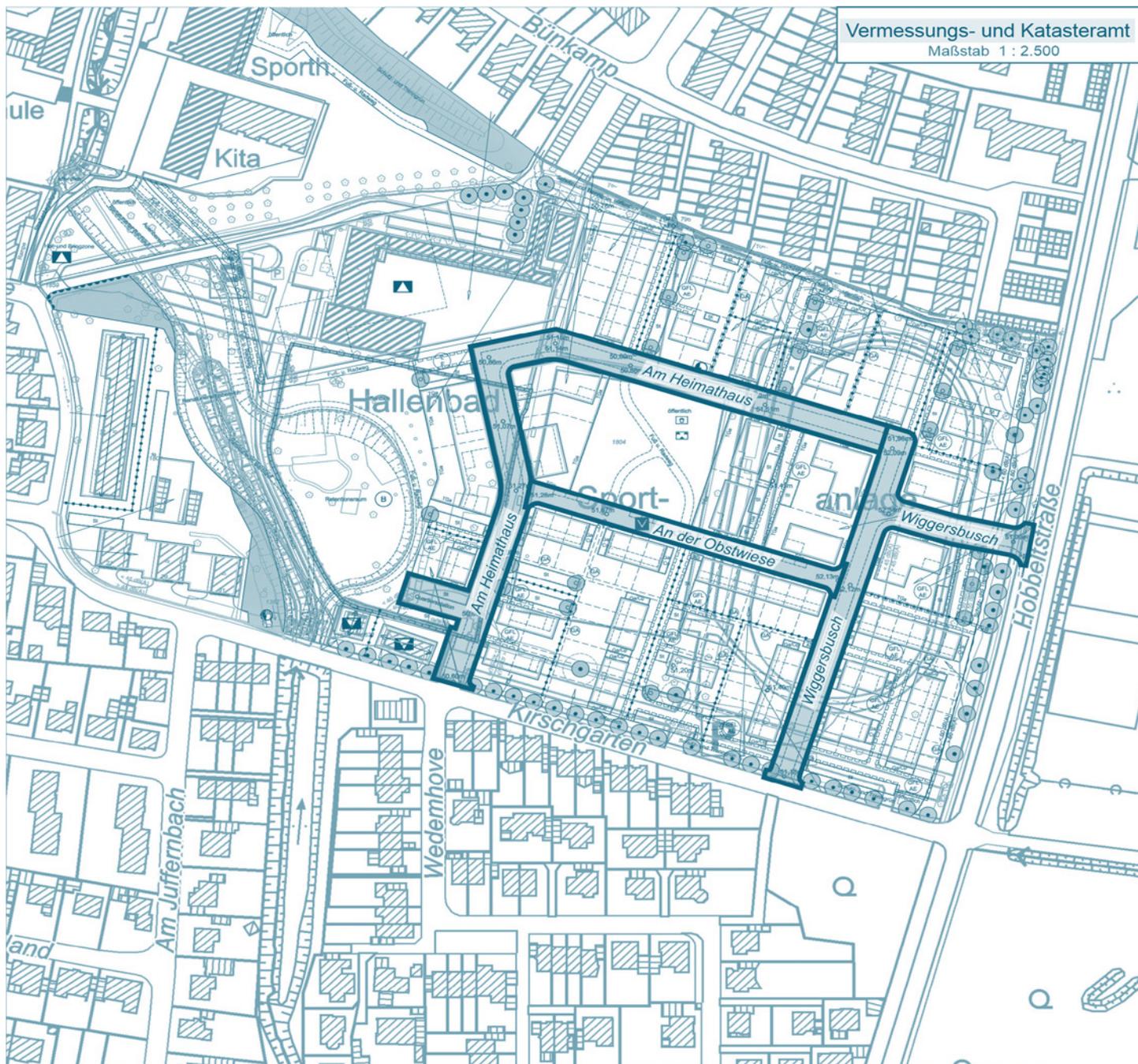
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

## Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 1 (Übersichtsplan zur Vorlage an die Bezirksvertretung Ost Nr. V/0596/2022)

Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat in ihrer Sitzung am 26.1.2023 beschlossen, dass die Straßen im Bebauungsplan Nr. 562, Handorf – Hobbeistraße/ Kirschgarten/ Heriburgstraße die Straßennamen Am Heimathaus (48157 / 00353), Wiggersbusch (48157 / 07267) und An der Obstwiese (48157 / 00644) erhalten.

In Klammern sind die Postleitzahlen und die Straßenschlüssel im amtlichen Straßenverzeichnis angegeben. Die Straßen sind im Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt.

Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben

werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 7. März 2023

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **28.4.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1302**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Genc Taskin, Zur Landwehr 25, 48163 Münster	30.3.2023	59.2602.085888	Bescheid
Adrian Filipiak, Gorna 40 d, PL-09-402 Plock	5.4.2023	46-4004.1769.213.2	Bescheid
Roman Michael Guillaume, Sperlichstr. 69, 48151 Münster	31.1.2023	2001.0011.9219	Bescheid
Svitlana Harkusha, Hoher Heckenweg 147, 48147 Münster	27.3.2023	59.3615.534218	Bescheid
Svitlana Harkusha, Hoher Heckenweg 147, 48147 Münster	23.3.2023	59.3615.534218	Bescheid
Taskin Genc, Königsberger Str. 136, 48157 Münster	29.3.2023	59.2602.085888	Bescheid
Taskin Genc, Königsberger Str. 136, 48157 Münster	30.3.2023	59.2602.085888	Bescheid
Kolyo, Kolev, Windthorststraße. 7, 48143 Münster	29.3.2023	59.2421.547470	Bescheid
Juris Staskevics, Marktallee 57, 48165 Münster	29.3.2023	32.22.RE VA1/MS-ZC208	Bescheid
Valentino Marjanovic, Dieckstr. 61 b, 48145 Münster	30.3.2023	32.22.RE VA1/MS-VM911	Bescheid
Boubacar, Keita, Windthorststr. 7, 48151 Münster	30.3.2023	59.2607.425841	Bescheid
Maxim Nemet, Bismarckstr. 84, 45888 Gelsenkirchen	11.4.2023	32.22.RE VA1/MS-UH456	Bescheid
Alexander Leider, Langenkamp 156, 48163 Münster	11.4.2023	32.22.RE VA1/MS-SZ729	Bescheid
Salvatore Panucci, Scharnhorststr. 28, 48151 Münster	11.4.2023	32.22.RE MS-DS2731	Bescheid
Dennis Perlwitz, Am Wasserturm 9, 48151 Münster	22.3.2023	59.1304.467476	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.